

Sachstandsbericht des Landeskirchenamtes zum Reformprozess 2026

Korridor 1 Gebäude und Liegenschaften

Kategorisierung von Kirchen

5 *Beschluss 7.1: Zur besseren Steuerung der Mittelvergabe sind Kirchen unter Beachtung ihrer Nutzung zu kategorisieren. Die Kategorisierung erfolgt durch die Kirchenkreise anhand eines verbindlichen Kriterienkataloges und soll in jeder Kirchenvorstandswahlperiode dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt werden.*

10 Die Umsetzung der Kategorisierung in den Kirchenkreisen läuft derzeit. Grundlage mit Variablen für die Kirchenkreise ist der aufgelegte und im vergangenen Jahr veröffentlichte Kriterienkatalog mit Anlagen. Es sind bereits einige beschlossene Pläne eingegangen. Nach dem Rücklauf aller Pläne wird zu prüfen sein, ob der Kriterienkatalog in der kommenden Wahlperiode der Kirchenvorstände nochmals angepasst werden muss.
(LKR Koch)

15 Integration von Gemeinderäumen

Beschlüsse 8.1. / 18.1: Die Integration von Gemeinderäumen in Kirchen erfolgt nach definierten Kriterien. Das Landeskirchenamt wird gebeten, bis zum 31.12.2016 einen entsprechenden Kriterienkatalog zu veröffentlichen.

20 Der Kriterienkatalog zum möglichen Einbau von Gemeinderäumen in Kirchen ist mit Rundverfügung R 712/18 veröffentlicht worden. Wesentliche Bestandteile sind bauliche Aspekte des Kirchenraumes sowie Kosten und Gebäudekonzentrationsüberlegungen. Eine frühzeitige Inanspruchnahme der landeskirchlichen Bauberatung und des Gebäudemanagements auf grundsätzliche Machbarkeit und denkmalpflegerische Aspekte ist angezeigt.
25 (LKR Koch)

Handreichung Verkauf von kirchlichen Gebäuden

Beschluss 10.1.1.: Die Handreichung „Wenn kirchliche Gebäude zum Verkauf stehen“ der EKHN wird als Referenztext genutzt.

30 Die Handreichung der EKHN (vgl. Protokoll Landessynode Herbst 2015) kann schon jetzt beim möglichen Verkauf einer Kirche genutzt werden und steht im Intranet zur Verfügung. Seit der synodalen Beratung im Herbst 2015 ist an das Landeskirchenamt noch kein Antrag oder ein Beratungswunsch im Hinblick auf eine Veräußerung einer Kirche gestellt worden. Allerdings wurde in diesem Jahr eine Kapelle veräußert. Das Begleitpapier ist derzeit in Bearbeitung.
35 (LKR Koch)

Gemeinsame Nutzung von Räumen

Beschluss 17.1: Die gemeinsame Nutzung für kirchliche Räume mit anderen Partnern ist regelhaft zu prüfen. Auf kommunale Gebietskörperschaften ist in diesem Sinne im Rahmen der Regionalentwicklung aktiv zuzugehen.

- 5 Die gemeinsame Nutzung von Gemeindehäusern mit anderen Partnern, insbesondere Kommunen, funktioniert in Einzelfällen gut und wird vermehrt erwogen oder umgesetzt. Hier ist auf die örtlichen Gegebenheiten besonders zu achten.
(LKR Koch)

Bearbeitung von Spezialgebieten

- 10 *Beschluss 20.1: Eine zentrale Liegenschaftsverwaltung wird nicht eingerichtet. Das Landeskirchenamt übt in Grundstücksfragen die Rechtsaufsicht nach Art. 13 Abs. 4 GO aus. Für Spezialgebiete wie Windkraft, Solaranlagen, Mobilfunk wird ein Kirchenkreisamt oder das Landeskirchenamt mit den nötigen Kenntnissen und Befugnissen ausgestattet.*

- 15 Die weitere Bearbeitung der Frage ist Aufgabe des Dezernatsteils Liegenschaften ab 2019. Es wird in der einzurichtenden Arbeitsgruppe darum gehen, wie die Bearbeitung der sog. Spezialgebiete (Windkraft, Solaranlagen, Mobilfunk) erfolgen wird.
(LKR Koch)

Korridor 2 Theologisches Personal

- 20 **Aufgabenkritik im Gemeindepfarramt:
Verwaltungsassistenzen im Gemeindepfarramt**

- 25 *Beschluss 1.1: Den Ausführungen zur Aufgabenkritik wird im Grundsatz von der Landessynode zugestimmt.
Der Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt leiten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung von Assistenzstellen für Verwaltung i. S. der genannten Vorschläge alsbald in die Wege.*

- 30 Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltsplanes 2018/19 stehen die finanziellen Mittel zur Schaffung von Verwaltungsassistenzen in den Kooperationsräumen zur Verfügung. Die vom Personalausschuss eingesetzte Begleitgruppe für die Schaffung von Verwaltungsassistenzen hat inzwischen ein Beispiel für eine Dienstbeschreibung als Arbeitshilfe für die Kirchenkreise vorgelegt. Derzeit wird eine Ablagen- und Verzeichnisstruktur für die Assistenzbüros entwickelt, die auch an das neu zu schaffende Dokumenten-Management-System anschlussfähig sein soll.
- 35 In einzelnen Kirchenkreisen wurden inzwischen die ersten Assistenzkräfte eingestellt, in der Mehrheit der Kirchenkreise sind die notwendigen Vorarbeiten und Klärungen abgeschlossen, so dass mit einer Besetzung der Stellen ab dem 1. Quartal 2019 zu rechnen ist. Für die Assistenzkräfte stellt die Landeskirche die EDV. Die weitere Ausstattung der Büros wird häufig von den Kirchenkreisen bezuschusst. Die laufenden Sachkosten sind anteilig von den Kirchengemeinden im Kooperationsraum zu tragen.
- 40 Die Begleitgruppe wird die Errichtung der Assistenzstellen begleiten und wenn nötig Veränderungen und Anpassungen in die Wege leiten.
(Prälat Böttner)

Aufgabenkritik im Gemeindepfarramt: Multiprofessionelle Zusammenarbeit in Kooperationsräumen

Beschluss 1.1: Den Ausführungen zur Aufgabenkritik wird im Grundsatz von der Landessynode zugestimmt.

5 Der Begriff „Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams“ wird im Zusammenhang des Reformprozesses 2026 unserer Kirche immer wieder zitiert, ohne dass er sich explizit in einem der Synodenbeschlüsse findet.
Allerdings hat die Herbstsynode 2015 Beschlüsse zu einer Aufgabenkritik des Pfarrberufs und zur Bildung von gemeindeübergreifenden Kooperationsräumen gefasst, die vorsehen,
10 dass Pfarrerinnen und Pfarrer künftig stärker als bisher im Team mit anderen Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeiten, um das kirchliche Leben in einem Kooperationsraum zu gestalten. Kooperation im „multiprofessionellen Team“ erfordert Entwicklung der Kooperationsfähigkeit sowie die Klärung der unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten der einzelnen Berufe und Ämter. Entsprechend sieht der Beschluss zur
15 Bildung von Kooperationsräumen die „Schaffung von Angeboten zur Förderung der Zusammenarbeit und des regionalen Denkens“ vor. Zitiert wird in diesem Zusammenhang der schon 2013 gefasste Beschluss: „Die Kompetenz zur Zusammenarbeit soll in Aus- und Fortbildung gefördert werden (und zwar die Zusammenarbeit aller in der Kirche verantwortlichen und handelnden Personen: Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche)“. Diesen
20 Beschlüssen folgend, hat der Rat der Landeskirche im Mai 2018 der Durchführung des Modellprojektes „Multiprofessionelle Zusammenarbeit und Profilschärfung des Diakonenamtes“ zugestimmt. Hier geht es neben der zentralen Perspektive der Multiprofessionalität auch um eine Fokussierung auf die Kompetenz von Diakoninnen und Diakonen. In zwei Kooperationsräumen eines Kirchenkreises sollen Erfahrungen mit
25 multiprofessioneller Zusammenarbeit initiiert und ausgewertet werden. Die Auswertung soll der Landeskirche, den Kirchenkreisen und den Ausbildungsinstituten von Kirche und Diakonie Kriterien an die Hand geben für künftige Planungen und Entscheidungen im Blick auf multiprofessionelle Zusammenarbeit, die Entwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie einer Profilierung des Diakonenamtes.
30 (Prälat Böttner)

Aufgabenkritik im Gemeindepfarramt: Überprüfung der Beauftragungen nach Artikel 58, Abs. 2 GO

*Beschluss 1.1:
Den Ausführungen zur Aufgabenkritik wird im Grundsatz von der Landessynode zugestimmt...*

*1.3 Umsetzungsempfehlungen:
(...) Vorhandene Entlastungsstrukturen und Unterstützungssysteme für den pfarramtlichen Dienst müssen wahrgenommen und ausgebaut werden.*

*Dazu gehören:
1.3.9 Überprüfung mit dem Ziel der Reduzierung der Erteilung von Beauftragungen nach Artikel 58, Absatz 2 Grundordnung.*

Zur Überprüfung der Beauftragungen setzte das Landeskirchenamt eine Arbeitsgruppe ein, der folgende Personen angehörten:
Prälatin Marita Natt (bis Ende 2017), Prälat Bernd Böttner, OLKRin Dr. Gudrun Neebe,
45 Dekanin Ulrike Laakmann, Dekan Wilhelm Hammann, Pfrin. Petra Schwermann und Pfr. Andreas Rohnke (Geschäftsführung und Protokoll).
Die Arbeitsgruppe hat in zwei Sitzungen die Beauftragungen nach Artikel 58, Absatz 2 der Grundordnung sowie weitere Beauftragungen einer aufgabenkritischen Überprüfung

unterzogen und eine Beschlussempfehlung erarbeitet, die vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 27. März d. J. zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Vier Beauftragungen werden weiterhin als landeskirchliche Beauftragungen nach Art. 58, Abs. 2 GO zum Teil in veränderter Form fortgeführt: die Beauftragung für Kinder- und Jugendarbeit wird künftig zusammengefasst mit der Beauftragung für Konfirmandenarbeit; aus der Beauftragung für Kindergottesdienstarbeit wurde die Beauftragungen für „Gottesdienste und spirituelle Angebote für Kinder und Familien“; die Beauftragung für Mission und Ökumene wird zur Beauftragung für „ökumenische Partnerschaftsarbeit und interkulturelles / interreligiöses Lernen“ und die Beauftragung für Öffentlichkeitsarbeit wird wie bisher fortgeführt. Es wird angeregt, in der veränderten Finanzverfassung Mittel für Stellenanteile in der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenkreise bereitzustellen.

Als landeskirchliche Beauftragungen entfallen Kirchenmusik, Gemeindeentwicklung und Lektorenarbeit, sowie die Beauftragung für Umweltfragen. Beauftragungen durch den Kirchenkreis sollen aber weiter möglich sein.

(Prälat Böttner)

Reduzierung landeskirchlicher Pfarrstellen

Beschluss 4.1: Bis zum Jahr 2026 wird die Zahl der landeskirchlichen Pfarrstellen um rund 80 Vollzeitstellen reduziert.

Korridor 3, Beschluss 8.0.4: Der Bereich Kinder- und Jugendarbeit ist durch eine interne Umschichtung von Stellen nachdrücklich zu stärken.

Korridor 4, Beschluss 10.0: Das Landeskirchenamt wird beauftragt, bis 2017 in Zusammenarbeit mit der Diakonie Hessen und den betroffenen diakonischen Einrichtungen eine neue Refinanzierungsstruktur der Leitungspfarrstellen zu erarbeiten. Nach dieser Systematik sollen die Gehälter der Leitungspfarrstellen ohne Personalnebenkosten stufenweise aus der Verantwortung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in die der diakonischen Einrichtungen verlagert werden.

Eine AG des Personalausschusses unter Leitung des Prälaten hat Ende April 2018 ihre Arbeit aufgenommen und sich zunächst eine Übersicht über die differenzierten und teilweise in der Zusammenschau auch differierenden Beschlusslagen bezüglich aller Stellen, die keine Gemeindepfarrstellen sind, und das Zahlenmaterial verschafft.

Ursprüngliches Ziel der AG war es, bis Ende 2018 dem Personalausschuss einen Vorschlag zur Reduzierung der funktionalen Pfarrstellen vorzulegen, so dass die Überlegungen für die Beratung des Doppelhaushaltes 2020/21 zur Verfügung stehen. Für die Kürzungsvorschläge hat sich die AG zum Ziel gesetzt, strategische Leitlinien zu entwickeln, die transparent kommunizierbar und nachvollziehbar sind.

Eine gründliche Bestandsaufnahme und Sichtung aller 264 landeskirchlichen Pfarrstellen ergab, dass bereits für 50 Pfarrstellen Umsetzungsbeschlüsse zur Kürzung bestehen, die in den nächsten Jahren bis 2026 sukzessive greifen.

Nachdem mit der Diakonie Hessen eine Rahmenvereinbarung für Pfarrstellen in der Leitung diakonischer Einrichtungen und weiterer Pfarrstellen abgeschlossen wurde, werden derzeit auf dieser Grundlage Einzelverhandlungen mit den selbständigen diakonischen Trägern zur weiteren Reduzierung von Pfarrstellen in diesem Bereich geführt.

Für alle weiteren landeskirchlichen Pfarrstellen hat die AG Kriterien für die Reduzierung und einen Verfahrensvorschlag erarbeitet, den sich der Personalausschuss zu Eigen gemacht hat. Dieser Verfahrensvorschlag sieht vor, die zuständigen Fachreferate und -gremien um „Vorschläge zur Umstrukturierung bei gleichzeitiger Reduktion der Pfarrstellen“ in den verschiedenen Arbeitsbereichen zu bitten. Die Rückläufe sollen von der AG beraten und zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden. Bis zur Jahresmitte 2019 ist mit einem Ergebnis der AG zu rechnen, das im Personalausschuss beraten werden und in eine Empfehlung an den Rat der Landeskirche münden soll.

Auf diese Weise können die notwendigen Einsparungen in mehreren Schritten in die Stellenpläne im Rahmen der Haushaltsberatungen einfließen. Die Zugriffsmöglichkeiten können im Blick auf Ruhestandsversetzungen und das Auslaufen von Befristungen der Stellen ermittelt und in den Zeitplan eingearbeitet werden.

- 5 Im Dezernat Bildung wurden in den Referaten Erwachsenenbildung, Kinder und Jugend und
Wirtschaft, Arbeit und Soziales neue Konzepte erarbeitet und vorgelegt, die auch die
Kürzungen im Bereich der landeskirchlichen Pfarrstellen im Blick haben. Da in diesen
Bereichen vor allem pädagogische Mitarbeitende tätig sind, handelt es sich nur um eine
10 verhältnismäßig geringe Anzahl von Pfarrstellen. Die Umsetzung wird im Rahmen des
Beschlussvorschlages der AG des Personalausschusses vorgesehen.
Außerdem wird in der Evangelischen Akademie eine Pfarrstelle oder eine
Kirchenbeamtenstelle abgebaut. Auch die Akademie hat bereits ein neues Konzept
vorgelegt. Der neue Zuschnitt der Ressorts wird dort noch beraten.
15 Da die Schulpfarrstellen zu über 85 % refinanziert sind, kommt hier aus finanziellen wie
konzeptionellen Gründen ein Stellenabbau zuletzt in Frage.
Ebenso kommt ein Stellenabbau bei den Referatsleitungen nicht in Frage.
(Prälat Böttner und OLKRin Dr. Neebe)

Pfarrstellenpläne in den Kirchenkreisen

- 20 *Beschluss 5.1.4: Zur Verteilung der Pfarrstellen innerhalb eines Kirchenkreises erstellt der
Kirchenkreisvorstand im Abstand von fünf Jahren auf der Grundlage der
Pfarrstellenzuweisung einen Pfarrstellenplan. Hierbei können weitere Parameter
Berücksichtigung finden. Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises wird von der Kreissynode
beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.*

- 25 Ende April 2018 ergingen die Bescheide über die Zuteilung von Gemeindepfarrstellen an die
Kirchenkreise für den Planungszeitraum 2020 bis 2026. Bis zum Ende dieses
Planungszeitraums sind auch im Gemeindepfarrdienst weitere Pfarrstellenanpassungen
durchzuführen, so dass wir mit Ende des Planungszeitraums eine Gesamtzahl von 443
30 Gemeindepfarrstellen erreichen werden. Den Kirchenkreisen wurden die linearen Kürzungen
für jedes Jahr mitgeteilt, die sie in den regionalen Pfarrstellenplänen berücksichtigen
müssen.
Als Arbeitshilfe für die Planungsaufgaben der Kirchenkreisvorstände wurde im
Personaldezernat eine „Handreichung zur Erstellung regionaler Pfarrstellenpläne in den
Kirchenkreisen“ erstellt, die auch im Internet als Download zur Verfügung steht. Die
35 Handreichung beinhaltet die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie Erläuterungen
zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und wurde in der Dekanekonferenz im Oktober
vorgestellt und ausführlich diskutiert.
Inzwischen erarbeiten die Kirchenkreisvorstände oder von ihnen eingesetzte
Planungsausschüsse die Vorlagen für regionale Pfarrstellenpläne. In den Beratungen
werden die Spielräume zur Festlegung eigener Kriterien zur Verteilung der Pfarrstellen im
40 Kirchenkreis genutzt und die beiden Parameter Gemeindegliederanteil und Flächenanteil
durch weitere ergänzt.
Bis Ende Juni 2019 müssen die Kreissynoden die Pfarrstellenpläne beschließen und dem
Landeskirchenamt zur Genehmigung vorlegen. Die Genehmigung muss bis spätestens Mitte
45 November 2019 erfolgen. Diese Daten wurden bei der Urlaubsplanung im Personaldezernat
berücksichtigt, so dass das Landeskirchenamt im vorgegebenen Zeitrahmen über die
Genehmigung entscheiden kann.
(Prälat Böttner)

Leitung in den Kirchenkreisen

Beschluss 5.1.5: Zur Umsetzung des beschriebenen Verfahrens (regionale Pfarrstellenplanung) werden die Dekaninnen und Dekane durch die Aufhebung der Zuteilung von Pfarrbezirken entlastet. Außerdem werden die Dekanatssekretariate mit einer Vollzeitstelle Sachbearbeitung ausgestattet.

5

Die Beratungen des Kirchengesetzes zur Fusion der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg, Hofgeismar und Wolfhagen, Eschwege und Witzenhausen, Gelnhausen und Schlüchtern sowie Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain sind für die Frühjahrssynode 2019 vorgesehen.

10

Die Aufhebung der noch bestehenden Pfarrbezirke von Dekaninnen und Dekanen erfolgte im Rahmen der Pfarrstellenzuweisung für den Übergangszeitraum 2018/19 zum 1. Januar 2018.

15

Außerdem erhielten die Kirchenkreise eine entsprechend erhöhte Personalzuweisung zur Weiterentwicklung der Dekanatssekretariate in Stellen mit vollem Dienstumfang für Sachbearbeitung. Die Umsetzung dieser Personalmaßnahmen obliegt den Kirchenkreisen.

20

Im Rahmen der geplanten Zusammenschlüsse von Kirchenkreisen zum 1. Januar 2020 und der Übertragung neuer Aufgaben auf die mittlere Ebene wurde eine Beschreibung der Leitungsaufgaben im Dekansamt erforderlich. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die in mehreren Sitzungen einen Verfahrensvorschlag erarbeitete, dem inzwischen das Kollegium (15.05.2018) und der Rat der Landeskirche (11.06.2018) zugestimmt haben. Der Entwurf sieht für einen Kirchenkreis ein Dekansamt im Umfang einer vollen Stelle vor. In kleineren Kirchenkreisen können der Dekanin oder dem Dekan weitere gesamtkirchliche Aufgaben übertragen werden.

25

Für den Stadtkirchenkreis Kassel und den geplanten Kirchenkreis Schwalm-Eder ist jeweils eine weitere Dekansstelle vorgesehen. In den ab 2020 zusammengeschlossenen Kirchenkreisen Eschwege-Witzenhausen und Hersfeld-Rotenburg sowie für den Kirchenkreis Hanau wird eine zusätzliche halbe Stelle zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben im Kirchenkreis vorgesehen. Der entsprechende Gesetzentwurf, der ebenfalls zur Beschlussfassung während dieser Synodaltagung vorgesehen ist, sieht hierfür eine Freistellung mit halbem Dienstumfang für die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans und eine Zuweisung einer weiteren Vertretungsstelle mit halbem Dienstumfang vor. Für den geplanten Kirchenkreis Schwalm-Eder hat die Landessynode im Frühjahr 2018 die Fortführung der bestehenden drei Dekansstellen beschlossen.

30

Angesichts der neuen umfangreichen Aufgaben, die im Rahmen des Reformprozesses den Dekaninnen und Dekanen zuwachsen, ist auch für das Dekansamt eine Aufgabenkritik durchzuführen. Daher hat die Dekanekonferenz die Bereitstellung einer Muster-Dienstbeschreibung angeregt, deren Entwurf zurzeit mit den Vertrauensdekaninnen und Vertrauensdekanen abgestimmt wird.

35

(Prälat Böttner)

Vorhalten von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen

5 *Beschluss 6.2: Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zum Vorhalten von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen wird bestätigt: Zukünftig werden nur noch dort Pfarrhäuser (oder Dienstwohnungen) vorgehalten, bei denen perspektivisch eine volle Gemeindepfarrstelle bestehen bleibt. Die Vorhaltung von Pfarrhäusern (oder Dienstwohnungen) im Hinblick auf dreiviertel Stellen muss im Einzelfall geprüft werden. Für halbe Pfarrstellen ist kein Pfarrhaus (oder keine Dienstwohnung) mehr vorgesehen.*

10 Um diesen Beschluss der Landessynode umzusetzen, hat der Rat der Landeskirche in der vergangenen Tagung der Landessynode das Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz und zum Pfarrdienstgesetz der EKD eingebracht.

Die Gesetzesberatungen sind in der zweiten Lesung unterbrochen worden. Die Fortsetzung der Beratungen steht auf der Tagesordnung der jetzigen Herbsttagung der Landessynode. (OLKR Dr. Obrock)

15 Wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehaltes

Beschluss 6.12: Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes soll ab dem Doppelhaushalt 2018/2019 als ein verlässlicher Titel für den Bauunterhalt des Pfarrhauses verwendet werden.

20 Im letzten Sachstandsbericht ist der Synode mitgeteilt worden, dass das Landeskirchenamt unter Beteiligung der Pfarrvertretung einen Ausschuss eingesetzt hat, der sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit dem Pfarrhaus beschäftigt. Der Ausschuss hat mehrfach getagt und wird auch die Problematik der zur Verfügungsstellung des wohnungsbezogenen Bestandteils des Grundgehaltes aufgreifen. Hierzu ist jedoch zunächst der Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung der steuerlichen Mietwerte der Pfarrdienstwohnungen

25 erforderlich. Dieses Verfahren wird voraussichtlich im laufenden Jahr zum Abschluss kommen, sodass im nächsten Jahr im Zusammenhang mit der Aufstellung des landeskirchlichen Haushaltsplanes 2020/2021 Veränderungen des derzeitigen Systems der Dienstwohnungsgewährung beraten werden.

(OLKR Dr. Obrock)

30 Korridor 3 Sonderhaushalte

Evaluation und Aufgabenkritik sowie Nutzerbefragung im Dezernat Bildung

Beschlüsse: 01. – 03.:

35 *Die Landessynode bestätigt die nachfolgenden aufgeführten Beschlüsse vom 26. April 2013 und schreibt deren mit Einführung der Doppik bereits begonnene Umsetzung fort.*

Insbesondere sind Evaluation und Aufgabenkritik in regelmäßigen Intervallen einmal pro Synodalperiode neu zu veranlassen und dafür Prüfkriterien (Qualitätsmanagement) weiterzuentwickeln.

40 *Eine „Nutzerbefragung“ (Gemeinden, Kirchenkreise, Zielgruppen etc.) bezüglich sämtlicher zentral vorgehaltener Dienstleistungen, Beratungs- und Kompetenzstellen kirchlicher Spezialarbeitsbereiche ist regelmäßig einmal pro Synodalperiode, vorzunehmen. Dabei sollten u. g. exemplarische Prüffragen aufgenommen und weiterentwickelt werden.*

45 Im Dezernat Bildung wurde dazu ein Frageraster erarbeitet, das zurzeit erprobt und dann in 2019 eingesetzt wird. Zudem wurde ein Fragebogen zur Nutzerbefragung in Tagungsstätten entwickelt, der zurzeit erprobt wird. Zu allen Bildungsangeboten gehört außerdem regelhaft eine Auswertung durch Nutzerbefragung.

(OLKRin Dr. Neebe)

Religionspädagogisches Institut (rpi)

Beschluss 6.0: Die nominale Kürzung von 1 % pro Jahr (ausgehend von 2.680.000,00 € im Jahr 2010) wird bis auf weiteres fortgesetzt.

- 5 Hier wird sukzessive der Synodenbeschluss zur linearen Kürzung der Haushaltsmittel um 1% für die Dauer von acht Jahren beginnend in 2015 umgesetzt.
(OLKRin Dr. Neebe)

Evangelische Schulen

- 10 *Beschluss 7.1: Einsparungen bei den kirchlichen Zuschüssen, die über das vorgegebene Einsparziel von 25% hinausgehen, werden zuerst für die Finanzierung eines Erweiterungsbaus und die Anlaufkosten der Katharina-von-Bora-Schule in Oberissigheim (Zweizügigkeit) eingesetzt. Nach Abschluss des Projekts wird, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen, mit diesen eine Qualitätsoffensive an allgemeinbildenden Schulen im Hinblick auf den Religionsunterricht und ggfs. die Übernahme einer weiteren Schulträgerschaft finanziert.*

- 15 Derzeit wird eine Projektentwicklung für einen möglichen Ausbau der Schule durchgeführt. Entsprechende Mittel sind im Nachtragshaushalt 2018 vermerkt. Daneben werden derzeit verbessernde Maßnahmen in der bestehenden Schule durchgeführt.
(LKR Koch)

- 20 *Beschluss 7.2: Die kirchliche Schulverwaltung wird im Landeskirchenamt spätestens bis zum 31.12.2017 zusammengefasst. Bei der Umsetzung der Zentralisierung sind die Kosten der Schulverwaltung um 25 % zu reduzieren.*

Beschluss 7.3: Das gemeinsame Budget der drei Schulen ist beizubehalten.

- 25 Hier wurde das Schulgeld zum Schuljahr 2017/18 eingeführt bzw. erhöht. Außerdem wird regelmäßig zu Beginn des Schuljahres um ein freiwilliges Schulgeld gebeten bei denen, die nicht zur Zahlung verpflichtet sind.

- 30 Die Verwaltung der Schulen wurde im Landeskirchenamt zentralisiert. Die Ersatzschulfinanzierung in Hessen steigt, die Umsetzung wird zurzeit evaluiert. An allen drei Schulen wurde die Schulentwicklung durch Externe unterstützt. Dabei war und ist das evangelische Profil besonders im Blick.
(OLKRin Dr. Neebe)

Seit dem 01.01.2018 erfolgt die Verwaltung für alle ehemaligen Sonderhaushalte (somit auch Schulen) durch das Landeskirchenamt. Die Reduzierung der Aufwände wurde übererfüllt und bereits gegenüber dem Finanzausschuss nachgewiesen.
(Vizepräsident Dr. Knöppel)

Evangelische Tagungsstätten

Beschlüsse 14.1 bis 14.6:

14.1. Die Tagungsstätte Bad Hersfeld wird mit Schwerpunkt Jugendbildung erhalten und durch Investitionen ertüchtigt, andere Zielgruppen aufnehmen zu können.

14.2. Das Evangelische Freizeitheim Bieber wird spätestens Ende 2017 in einen für die Landeskirche kostenneutralen Betrieb transformiert. Davon ausgenommen sind eventuell Folgekosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Gebäudes als Flüchtlingsunterkunft. Alternativ ist auch eine Veräußerung möglich. Landeskirchliche Investitionen werden ab sofort nicht mehr getätigt.

14.3. Das Evangelische Freizeitheim Brotterode wird mit Schwerpunkt Familienerholung und Bildung erhalten.

14.4. Das Freizeitheim Elbenberg bleibt vorerst erhalten und wird perspektivisch mit einem Schwerpunkt Konfirmandenarbeit profiliert. Dazu wird bis Ende 2018 eine Konzeption erarbeitet. Das Freizeitheim wird in der gegenwärtigen Flüchtlingssituation teilweise oder ganz für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Die neue Nutzung wird im Laufe des Jahres 2016 evaluiert. Die Auslastung des Hauses und die Wirtschaftlichkeit des weiteren Betriebs sind im Jahre 2020 zu überprüfen.

14.5. Die Kirchliche Fort- und Ausbildungsstätte in Kassel (KiFAS) ist bezüglich ihres Fortbestandes im Jahre 2019 erneut zu überprüfen. Ab 2017 soll ihr Betrieb ohne landeskirchliche Zuschüsse auskommen.

14.6. Das Evangelische Freizeitheim Niedenstein soll spätestens Ende 2017 geschlossen werden. Sollten sich vorher andere Verwendungsmöglichkeiten ergeben, sind diese vom Landeskirchenamt zu prüfen und durch den Rat der Landeskirche nach Beschluss umzusetzen.

In allen drei verbliebenen Tagungsstätten wurde eine externe Wirtschaftlichkeitsanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse der Analyse wurden bewertet und werden Schritt für Schritt umgesetzt.

Eine gemeinsame elektronische Plattform wurde errichtet. Diese dient der Werbung, der Information und bereitet die Buchung vor. Über die Plattform sind die neuen Homepages gut erreichbar.

Alle drei Tagungsstätten sollen künftig auch ein pädagogisches Angebot vorhalten. Außerdem informieren die Homepages über regionale Angebote und Events in der Nähe der jeweiligen Tagungsstätte. Für die KiFAS ist eine Betriebsanalyse veranlasst. (OLKRin Dr. Neebe)

Im Nachtragshaushalt sind Planungskosten für die Ertüchtigung der Tagungsstätte Frauenberg vermerkt; diese wird dabei im Ganzen betrachtet. Die Planungen und Maßnahmen stehen im Zusammenhang der Konzeption der Tagungshäuser. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der notwendigen Bauunterhaltung des Objekts die am Ort liegende Kapelle durch den Einbau von Deckleisten an den Fenstern und Maßnahmen an der Elektrik sowie einem Innenanstrich ertüchtigt worden. Zudem wird gerade der Bodenbelag aufgearbeitet und damit deutlich verbessert.

Als Prototyp ist in einem Zimmer eine neue Duschtür eingebaut worden. Bei positiver Testphase sollen die Duschtüren in den anderen Zimmern ebenfalls nachgerüstet werden. Das notwendige Brandschutzkonzept für die Liegenschaft ist fertiggestellt. Daraus werden sich weitere Maßnahmen ergeben.

(LKR Koch)

Weltmission und Partnerschaft (Ökumene)

Beschluss 16.1.: Durch die Fusion dieses Arbeitsbereiches mit der EKHN sind durch Synergieeffekte Einsparungen von mindestens 25 % bis zum Jahre 2026 zu erzielen.

5 *Beschluss 16.2.: Bis 2017 ist der Landessynode durch die Arbeitsstelle über die Konzeption Bericht zu erstatten. Alle durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck finanziell geförderten Partnerschaften sind bis 2017 einer Aufgabenkritik zu unterziehen.*

zu 16.1: Hierfür wird auf den Bericht des Kooperationsrates, der der Synode vorliegt, verwiesen.

10 zu 16.2: ist erledigt.
(LKRin Brinkmann-Weiß)

Korridor 4 Diakonie

Diakonie in der Region

15 *Beschluss 2.0.2: Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses eine Konzeption für die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Diakonie in der Region erarbeiten zu lassen.*

Dieser Auftrag ist an den Vorstand der im Frühjahr d. J. gegründeten AG Regionale Diakonische Werke ergangen. Erste Überlegungen zum Vorgehen sind erfolgt.
(LKRin Brinkmann-Weiß)

AG Berufliche Bildung in der Diakonie Hessen

20 *Beschluss 3.0.1: Die Diakonie Hessen wird gebeten, eine „AG Bildung“ einzurichten, der insbesondere die diakonischen Schulen im Bereich der Ersatzschulfinanzierung sowie die Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) angehören sollen. Diese soll für weitere diakonische und kirchliche Bildungsträger offen sein. Über den Fortgang ist der Landessynode zu berichten.*

25 *Beschluss 3.0.2: Eine besondere Aufgabe dieser AG soll es sein, bis 2021 ein Konzept vorzulegen und folgende Gesichtspunkte darin zu berücksichtigen:*

- 30 *a. Kooperationen und Verbundstudiengänge, um Synergieeffekte zu erlangen.*
b. Gewinnung von Auszubildenden und Studierenden unter den Bedingungen des demografischen und gesellschaftlichen Wandels für die kirchlichen und diakonischen Handlungsfelder.
c. Ausbau des kirchlich-diakonischen Profils. Dazu gehört auch eine Profilierung der Ausbildungsgänge im Hinblick auf eine kirchliche und diakonische Tätigkeit der Auszubildenden

35 *Beschluss 3.0.3.: Allen kirchlich-diakonischen Akteuren wird nahegelegt, verstärkt mit den diakonischen Bildungseinrichtungen in der Region zu kooperieren und das daraus erwachsene Potential für die eigene Arbeit zu nutzen.*

40 Die Diakonie Hessen hat eine AG Berufliche Bildung konstituiert. Diese hat Unter-AGs für die jeweiligen beruflichen Handlungsfelder. Für die Erzieher/innenausbildung ist ein Ausbau der Ausbildungsplätze im Süden wie im Norden vorgesehen und wird wohl zum nächsten Schuljahr 2019/20 starten. Allerdings müssen sich genügend Interessenten/Interessentinnen finden.

Der Durchstieg zum BA Childhood studies existiert, zum BA Soziale Arbeit wird vorbereitet. Zurzeit werden Kriterien für die Anerkennung von Ausbildungsleistungen entwickelt, um den Durchstieg zeitnah zu ermöglichen.
(OLKRin Dr. Neebe)

5 Empfehlungen zur Profilierung und Stärkung des Diakonenamtes

Beschluss 3.0.4: Das Landeskirchenamt unter Einbezug der Diakonie Hessen wird gebeten, das berufliche Profil von Diakoninnen und Diakonen als explizit geistliches und soziales Amt der Kirche weiterzuentwickeln.

a. Dabei ist eine Stärkung des Amtes hinsichtlich seiner geistlichen Würde und seines professionellen Auftrages anzustreben. Diese Stärkung soll Ausdruck finden in der Beauftragung, der Vergütung und der sozialen Absicherung von Diakoninnen und Diakonen.

b. Dementsprechend müssen Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt werden, die neben der grundständigen Ausbildung zur Diakonin / zum Diakon eine kontinuierliche Qualifikation für das Diakonat in allen Bereichen und auf allen Ebenen von Kirche und Diakonie ermöglichen.

c. Bei der Entwicklung der Curricula soll eine Vernetzung und Kooperation mit dem Predigerseminar erfolgen. Dadurch können auch Synergien erzeugt werden.

Vorschlag zur Umsetzung des Beschlusses 3.0 im Korridor Diakonie - Landessynode (Herbst 2015)

Der Beschluss 3.0 ist in vier Unterpunkte gegliedert. Die Unterzeichnerin schlägt vor, die Unterpunkte 3.1-3.3 unter der Federführung des Dezernates Ökumene und Diakonie umzusetzen, während der letzte Unterpunkt 3.4 unter der Federführung des Dezernats Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung umgesetzt wird.

Das bedeutet konkret eine Arbeitsteilung: Die zu gründende AG „Bildung“ erarbeitet Vorschläge zu den Unterpunkten 1-3. Eine AG „Profilierung des Diakonenamtes“ erarbeitet Empfehlungen und Vorschläge zu den unter 3.4 genannten Beschlüssen.

Die Beschlüsse der Herbstsynode 2015 enthalten im Korridor „Diakonie – Beschluss 3.0“ den Auftrag zur Profilierung des Diakonenamtes. Der Beschlusstext unter 3.0.4 sieht vor, „das berufliche Profil von Diakoninnen und Diakonen als explizit geistliches und soziales Amt der Kirche unter Einbeziehung der Diakonie Hessen“ weiterzuentwickeln. Dieser Auftrag wurde von einer durch das Landeskirchenamt beauftragten Arbeitsgruppe unter Federführung des Ausbildungsreferats bearbeitet. Das von der Arbeitsgruppe vorgelegte Ergebnispapier ist im Kollegium des Landeskirchenamtes zustimmend beschlossen und zur Umsetzung empfohlen worden. Der Rat der Landeskirche hat das Ergebnispapier zur Kenntnis genommen.

Die in diesem Papier gegebenen Empfehlungen sehen u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Die Diakonie Hessen und die Landeskirche werden gebeten, mit Blick auf ihre Mitgliedseinrichtungen bzw. Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass das Diakonenamt an profilbildenden Stellen zukünftig stärker vertreten ist, z.B. durch die Empfehlung, Führungsaufgaben für Diakone und Diakoninnen zu öffnen, z. B. in regionalen diakonischen Werken, in Zweckverbänden für Kindertagesstätten und Pflegediensten, durch Mitwirkung bei der Erstellung von Weiterbildungsangeboten zum Erwerb von geeigneten Führungskompetenzen.
- Die Entwicklung und Einrichtung von Profilstellen für Diakone und Diakoninnen: Hierzu gehört die Beschreibung von Spezialisierungen und der entsprechenden Weiterbildung zur Übernahme von Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und von Leitungs- oder Seelsorgeaufgaben.
- Der Ausbau von Bildungsformaten zur Stärkung multiprofessioneller Zusammenarbeit in Zusammenarbeit der Verantwortlichen für die Aus- und Fortbildung der verschiedenen kirchlichen Ämter und Berufe.
- Eine theologische Darstellung und Profilierung aller kirchlichen Ämter in Korrespondenz zu den gegenwärtigen Herausforderungen.

(Prälat Böttner)

Finanzvereinbarung Diakonie Hessen

Beschluss 4.0: Frühzeitig vor Auslaufen der bestehenden Finanzvereinbarung zwischen den Kirchen und der Diakonie Hessen werden Gespräche über eine Fortführung bzw. Anpassung zwischen den Partnern aufgenommen.

5 Vereinbarungsentwurf der Diakonie Hessen liegt vor und wird derzeit im Landeskirchenamt geprüft. Unter der Voraussetzung einer Einigung aller Beteiligten bis Ende November 2018 ist beabsichtigt, den Nachtrag zur Finanzvereinbarung noch in diesem Jahr mit einem Beginn zum 01.01.2019 von den finanzleitenden Gremien beschließen zu lassen.
(Vizepräsident Dr. Knöppel)

10 Ein Nachtrag zur Vereinbarung über die Gewährung von Unterstützungen nach § 3 Abs. 2 des DW-Fusionsvertrages an das fusionierte Diakonische Werk durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ist dazu erarbeitet und gegenwärtig im internen Abstimmungsprozess.
(LKRin Brinkmann-Weiß)

15 **Rahmenkonzept Regionale Diakonie 2021**

Beschluss 6.0: Der Rat der Landeskirche beauftragt eine Arbeitsgruppe mit der Erstellung eines Rahmenkonzepts „Regionale Diakonie 2021“. Dabei soll ein Benchmarking für die Arbeitsfelder entwickelt werden, die in mehreren rDW vorgehalten werden. Innerhalb dieses Konzeptes ist zu klären, in welchem Verhältnis die rein kirchlich finanzierten Aufgaben zu den drittmittelfinanzierten stehen. Das Konzept wird dem Rat der Landeskirche im Jahr 2020 vorgelegt.

20 Das Rahmenkonzept wird durch den Vorstand der AG Regionale Diakonische Werke erarbeitet.
(LKRin Brinkmann-Weiß)

25 **Kindertagesstätten**

Beschluss 7.0 / 8.0: In einem Zeitraum von 5 Jahren (d. h. bis 2020) soll dem Rat der Landeskirche eine Evaluation der „Trägerverbände Kindertagesstätten“ in den Modellregionen inklusive Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgelegt werden.

30 In einem Zeitraum von fünf Jahren soll dem Rat der Landeskirche eine Evaluation in den Modellregionen einschließlich Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgelegt werden. Mit der Evaluation wurde im Frühjahr 2018 begonnen. Nach jetziger Planung werden die Ergebnisse in 2020 vorgelegt.

35 Alle Kitas haben einen Intranet-Zugang erhalten und arbeiten mit der Software KID-Kita. Sowohl Kita-Leitungen als auch deren Stellvertretungen und die Sachbearbeitungen in den Kirchenkreisämtern wurden dafür intensiv geschult.
(OLKRin Dr. Neebe)

Diakoniestationen in kirchlicher Trägerschaft

5

Beschluss 9.0: Diakoniestationen in verfasst kirchlicher oder anderer Trägerschaft ist eine Gesellschaftsform mit einheitlicher Struktur und einheitlichem Risikomanagement anzuraten. Dies soll unter Beratung und Begleitung durch die Diakonie Hessen entwickelt werden. Der bestehende „Nothilfefonds für Diakoniestationen“ bildet ab 2018 den Grundstock zur Unterstützung für die entsprechenden Entwicklungen. Das Risikomanagement wird aus der Landeskirche in die einzelnen Gesellschaften verlagert.

10

Seit dem 1. Januar 2018 können Maßnahmen zu langfristigen Änderungen der Organisationsstruktur sowie projekthafte Maßnahmen der Organisationsentwicklung durch Mittel aus dem Strukturentwicklungsfonds gefördert werden.

Eine erste Auswertung von Maßnahmen des Risikomanagements wird im Jahr 2019 erfolgen, Gespräche über die Organisationsformen werden in diesem Kontext ebenfalls erfolgen.

(LKRin Brinkmann-Weiß)

15

Refinanzierungsstruktur der Leitungspfarrstellen Diakonie Hessen

20

Beschluss 10.0: Das Landeskirchenamt wird beauftragt, bis 2017 in Zusammenarbeit mit der Diakonie Hessen und den betroffenen diakonischen Einrichtungen eine neue Refinanzierungsstruktur der Leitungspfarrstellen zu erarbeiten. Nach dieser Systematik sollen die Gehälter der Leitungspfarrstellen ohne Personalnebenkosten stufenweise aus der Verantwortung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in die der diakonischen Einrichtungen verlagert werden.

25

Rückwirkend zum 1. Januar 2017 ist zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Diakonie Hessen (Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.) ein Vertrag geschlossen worden, der die bisherige Rahmenvereinbarung zwischen den beiden Vertragspartnern aus dem Jahre 1984 ersetzt. In der neuen Vereinbarung sind auch Regelungen über die Finanzierung der Pfarrstellen der theologischen Vorstandsmitglieder in diakonischen Einrichtungen unserer Landeskirche getroffen worden. Entsprechend dem Beschluss der Landessynode im Reformprozess haben mit dem Inkrafttreten der neuen Vereinbarung die Diakonischen Einrichtungen die Besoldung für ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Leitungsämtern zu tragen; dies betrifft Hephata, die Altenhilfe Hofgeismar, Lichtenau, die Baunataler Diakonie sowie die beiden Diakonissenhäuser Kurhessisches Diakonissenhaus Kassel und Waldecksches Diakonissenhaus Sophienheim in Bad Arolsen. Die Landeskirche kommt für die Beihilfen in Krankheitsfällen sowie für die Erstattung von Umzugskosten auf. Die Versorgung trägt die Landeskirche jeweils bis zur Höhe der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 15; darüberhinausgehende Versorgungsleistungen haben die diakonischen Einrichtungen zu tragen, soweit sie diese ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer schriftlich zusagen.

30

35

40

Im Zusammenhang mit der Neuregelung ist der Abschluss von Vereinbarungen zwischen den genannten Diakonischen Einrichtungen und der Landeskirche erforderlich. Diese Vereinbarungen werden voraussichtlich bis zum Ende des laufenden Jahres vorliegen. Damit ist dann der Beschluss der Landessynode zur Refinanzierungsstruktur der Leitungspfarrstellen umgesetzt.

(OLKR Dr. Obrock)

Korridor 5 Verwaltung (Perspektivausschuss Mitarbeitende)

1. Generelle Kürzungsvorgabe

Zur deutlichen Absenkung des Verwaltungsaufwandes nimmt die Landessynode die folgenden Vorschläge als maßgeblichen Orientierungsrahmen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Rat der Landeskirche, die zur Umsetzung notwendigen Schritte einzuleiten. Das Landeskirchenamt berichtet der Landessynode in angemessenen Abständen über den Fortgang der Umsetzung.

Prüfauftrag zur Änderung des § 2 AG.MVG-EKD

Arbeits- und Schulrecht - 2. Bildung von Mitarbeitervertretungen direkt gemäß § 5 MVG.EKD i. V. m. § 2 AG.MVG.EKD (d. h. keine Bildung auf Kirchenkreisebene) ist zu prüfen.

Der Prüfauftrag zur Modifizierung des § 2 AG.MVG-EKD, der grundsätzlich die Bildung von Mitarbeitervertretungen auf Kirchenkreisebene vorsieht, wurde im Zeitraum von Sommer 2017 bis zum Frühjahr 2018 von einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Arbeitsrechtsdezernats bearbeitet. Unter Beteiligung von Vertretern der Kirchenkreisamtsleitungen und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung wurden umfassend Vor- und Nachteile verschiedener Wahlsysteme geprüft. Im Ergebnis wurde die Empfehlung ausgesprochen, das eingeführte System der Wahl auf Kirchenkreisebene beizubehalten.

Über dieses vom Landeskirchenamt bestätigte Votum wurde der Rat der Landeskirche am 17. August 2018 informiert. Es bleibt der Auftrag, rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen (ab 2022) die Möglichkeiten einer Reduzierung der Freistellungskosten für Mitarbeitervertretungen weiter zu prüfen.
(LKRin Dr. Wellert)

Statistikwesen

Finanzen und Organisation - 1. Das Statistikwesen ist neu zu strukturieren und zu evaluieren. Es werden nur noch Statistiken erstellt, für die eine externe Verpflichtung besteht.

Alle aufzustellenden Statistiken werden auf ihre Daseinsberechtigung und Vereinfachung überprüft. Einige Statistiken werden von dritter Seite (z.B. EKD) eingefordert und können nicht ohne weiteres ersatzlos gestrichen werden.
(Vizepräsident Dr. Knöppel)

Aufstellung und Prüfung von Haushaltsplänen

Finanzen und Organisation - 2. Aufstellung und Prüfung von Haushaltsplänen
Für kleinere Kirchengemeinden wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Hierbei ist eine Orientierung am Privatrecht entsprechend Handelsgesetzbuch ratsam. Die Rechtsstellung der Kirchengemeinden ist unaufgebbar. Genehmigungsvorbehalte sind auf Haushalte zu beschränken, in denen ein strukturelles Defizit besteht. Die Pflicht einer ordnungsgemäßen Aufstellung liegt beim Kirchenkreisamt.

Eine Arbeitsgruppe hat sich mit der Vereinfachung der Haushalte für Kleinstkirchengemeinden befasst und der Lenkungsgruppe Finanzwesen in der Sitzung am 12.06.2018 zwei Varianten vorgestellt. Da der Lenkungsgruppe keine Variante vollends ausgereift erschien, ist der Punkt zunächst zurückgestellt worden. Stattdessen sollen

zunächst Vereinfachungen beim Sachkontenrahmen und den Vorgaben bei der Budgetrundverfügung umgesetzt werden.

5 Durch die Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 bis 2017 des Rates der Landeskirche vom 19. Juni 2017 konnten durch kumulierte Jahresabschlüsse die Rückstände bei den Kirchenkreisämtern und der Bearbeitungsstau im Amt für Revision deutlich reduziert werden, was zu Einsparungen auf allen Ebenen geführt hat.
(Vizepräsident Dr. Knöppel)

Ortskirchensteuer

10 *Finanzen und Organisation - 3. Die Ortskirchensteuer wird abgeschafft.*

Von einer Änderung der Rechtsgrundlage zur Erhebung der Ortskirchensteuer im Hessischen Kirchensteuergesetz wird abgesehen, da das Benehmen mit allen Landeskirchen und Bistümern in Hessen hergestellt werden müsste.

15 Daher erging am 07.02.2017 die Rundverfügung über die Empfehlung zum Verzicht auf die Erhebung der Ortskirchensteuer ab 2018. Zeitgleich mit dem Verzicht auf die Erhebung der Ortskirchensteuer soll als Kompensation das freiwillige Kirchgeld eingeführt werden.
(Vizepräsident Dr. Knöppel)

Reduzierung von Genehmigungs- bzw. Anzeigetatbeständen

20 *Finanzen und Organisation - 6. Vermögensaufsichtsgesetz u. a. Das Vermögensaufsichtsgesetz, Finanzzuweisungsgesetz und weitere kirchengesetzliche Vorschriften sind mit dem Ziel einer weitergehenden Reduzierung der Genehmigungs- bzw. Anzeigetatbestände zu überarbeiten.*

25 Finanz- und Rechtsreferat beabsichtigen, bereits vor einer überarbeiteten Finanzverfassung zusammen mit Vertretern der mittleren Ebene den Punkt abzuarbeiten.
(Vizepräsident Dr. Knöppel)

Leistungskatalog Kirchenkreisämter

30 *Finanzen und Organisation - 7. Leistungskatalog für Aufgaben der Kirchenkreisämter Ein Leistungskatalog für die Grundaufgaben der Kirchenkreisämter wird erstellt. Anhand des Leistungskatalogs wird der Personalbedarf festgestellt. Aufgaben, die in einzelnen Kirchenkreisämtern in zu geringem Umfang anfallen (z. B. Erbbaurechtsfragen, Windkraftanlagen, ...) sind an einer Stelle zu bündeln. Auf die im BSL-Gutachten festgestellten Ergebnisse wird zurückgegriffen.*

35 Die Vielzahl der aktuellen Projekte erfordert bei jedem neuen Projekt eine intensive Betrachtung der dafür notwendigen Ressourcen. Die Erarbeitung eines Aufgabenkatalogs für die Kirchenkreisämter ist ein Projekt mit einem sehr hohen Ressourcenbedarf. Um den wirtschaftlichsten Einsatz der begrenzten Ressourcen zu realisieren, wird zunächst eine Aufgabenkritik zur dauerhaften Minimierung der Aufgaben durchgeführt. Daran kann sich die Erarbeitung eines Aufgabenkatalogs anschließen.
(Vizepräsident Dr. Knöppel)

Zuständigkeiten für die landeskirchlichen Einrichtungen

Finanzen und Organisation - 9. Konzentration und Bündelung der Zuständigkeiten für die landeskirchlichen Einrichtungen im Landeskirchenamt

Die bislang dezentrale Zuständigkeit (Finanzen, Personal) für einige ehemalige Sonderhaushalte wird in das Landeskirchenamt zurückgeführt.

5

Die Auswirkungen (Personal, Finanzen) wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 / 2019 in den finanzleitenden Gremien erörtert und fanden Zustimmung. Das angestrebte Ziel der Aufwandsreduzierung konnte übererfüllt werden.

(Vizepräsident Dr. Knöppel)

10 Erwachsenenbildungsgesetz und Kirchlicher Jugendförderplan

Finanzen und Organisation - 14. Straffung der Zuweisungen nach dem Erwachsenenbildungsgesetz und dem Kirchlichen Jugendförderplan. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist zu straffen.

15

Die Unterarbeitsgruppe des Finanzausschusses erarbeitet Eckpunkte einer überarbeiteten Finanzverfassung die ab 2022 in Kraft treten soll. Dabei ist auch die Straffung der Zuschüsse nach dem Erwachsenenbildungsgesetz und dem Kirchlichen Jugendförderplan im Blick. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Mittel aus dem Kirchlichen Jugendförderplan wurde bereits überarbeitet. Zu bedenken ist, dass bei der Förderung im Bereich

20

Erwachsenenbildung die Vorgaben des Landes Hessen zu berücksichtigen sind.
(Vizepräsident Dr. Knöppel und OLKRin Dr. Neebe)

Kollektenordnung

Gottesdienst, Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung - 1. Die Kollektenordnung wird neu gefasst. Grundsätzlich sollen die Kollekten stärker als bisher in der Öffentlichkeit präsentiert und bekanntgemacht werden. Der Aufwand zur Erhebung und Verwaltung ist zu minimieren. Bei der Neufassung der Kollektenordnung sind u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen: a) Abschaffung der Wahlpflichtkollekten. b) Der Proporz der Kollekten beträgt zukünftig: 2/3 für die Kirchengemeinden 1/3 für die Landeskirche. c) Kirchengemeinden überweisen die landeskirchlichen Kollekten direkt an das LKA und die freien Kollekten ggf. an andere Empfänger. d) § 15, (3) der Kollektenordnung wird gestrichen (kodierter Einzahlungsbeleg; Bareinzahlung) e) Eine regelhafte Kollektenstatistik wird abgeschafft. f) Die Befassung der Kirchenkreisämter mit den Kollekten (z. B. §§ 15 u. 16 der Kollektenordnung; Aufsichtspflichten Kirchenkreis) ist aufzugeben.

25

30

Zwei Arbeitsgruppen unter der Leitung der Referate Spendenwesen sowie Gottesdienst, Kirchenmusik und theologische Generalia haben an der Aufgabenstellung gearbeitet. Die 1. Arbeitsgruppe hat zunächst den Synodalbeschluss in eine neue Kollektenordnung übertragen. Die 2. Arbeitsgruppe hat aus der Perspektive der Anwender diese auf die Praktikabilität überprüft und die Kollektenordnung an bestimmten Punkten entsprechend überarbeitet. Beide Arbeitsgruppen haben sich abschließend auf **eine** neue Kollektenordnung verständigt, die eine erhebliche Einsparung bei den Verwaltungskosten mit sich bringt. Diese Einsparungen bedeuten auch, dass der Kollektenclient in KirA, der in zwei Kirchenkreisen erprobt wurde, nicht mehr benötigt wird. Eine kleine Arbeitsgruppe erstellt derzeit dazugehörige Anwendungs- sowie Buchungsanweisungen und überarbeitet das Kollektenbuch. Anschließend kann die neue Kollektenordnung den Gremien präsentiert werden.

35

40

45

(Vizepräsident Dr. Knöppel)

Größere Anstellungsträger

Beschluss 2.0.A.1.: Anstellungsträger für die Mitarbeitenden in der Verwaltung und mindestens in den Bereichen Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und Sekretariatsdienste ist vom 1. Januar 2018 an die Landeskirche, der Kirchenkreis oder ein Verband in vergleichbarer Mindestgröße, soweit es arbeitsrechtlich möglich ist und betriebswirtschaftliche Gründe nicht dagegen sprechen.

Die Umsetzung dieses Beschlusses ist ein laufender Prozess, der nicht mit einem Stichtag abgeschlossen werden kann. Über die Entwicklung wird regelhaft im Personalausschuss berichtet und über erforderliche Unterstützungsmaßnahmen beraten.

In acht Kirchenkreisen konnten neue Stellen für Jugendarbeit geschaffen werden. Zur Errichtung der Stellen sind jeweils Konzepte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis vorzulegen.

Außerdem wird kirchliches Bildungshandeln ab 2019 in zwei Kooperationsräumen erprobt. Aus beidem soll ein Gesamtkonzept für den gemeindepädagogischen Dienst erwachsen.

Darüber hinaus beraten die regionalen Studienleitungen im rpi auf Wunsch Kooperationsräume hinsichtlich der Konzeptionierung von Bildungsangeboten im jeweiligen Kooperationsraum. Diese Beratungen beginnen jeweils mit einer Sozialraumanalyse.

Im Bereich Verwaltung sowie regionale Diakonische Werke liegt die Anstellungsträgerschaft bereits jetzt ausschließlich bei Kirchenkreisen, Verbänden oder der Landeskirche. Die Assistenzsekretariate für die Kooperationsräume werden ebenfalls beim Kirchenkreis angestellt. Ein Übergang der Anstellungsträgerschaften der Pfarramtssekretariate auf größere Anstellungsträger erscheint hingegen derzeit nicht angezeigt.

Für die Mitarbeitenden in Tageseinrichtungen für Kinder hat mit der Bildung erster Zweckverbände, die derzeit evaluiert werden, eine Verlagerung der Anstellungsträgerschaft begonnen.

Im Bereich der nebenberuflichen Kirchenmusiker läuft ein Pilotprojekt zur Kirchenkreisanstellungsträgerschaft im Kirchenkreis Witzenhausen.

In der Gemeindepädagogik/Kinder- und Jugendarbeit sind die allermeisten Kirchenkreise unter fachlicher Begleitung des Referats Kinder- und Jugendarbeit dabei, den Beschluss umzusetzen. In den Sitzungen des Personalausschusses am 16. November 2017 sowie am 17. September 2018 wurde hierzu berichtet. In zehn Kirchenkreisen sei die Kirchenkreisanstellungsträgerschaft realisiert, weitere befinden sich in Beratungsprozessen, einzelne haben aus unterschiedlichen Gründen einen Anstellungsträgerwechsel noch nicht vollzogen.

(LKRin Dr. Wellert und OLKRin Dr. Neebe)

Regionale Personalentwicklungskonferenzen

Beschluss 2.0.A.2.: Die Einführung jährlicher Regionalkonferenzen ist spätestens ab dem Jahr 2018 zur Personalentwicklung für mehrere Kirchenkreise und der von ihnen gebildeten Verbände unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen durch die Kirchenkreisvorstände zu veranlassen. Für das Landeskirchenamt und seine Einrichtungen ist analog zu verfahren.

Nach ersten Vorüberlegungen im Landeskirchenamt und im Personalausschuss sowie Beratungen mit dem Kirchenkreisamtsleiterrausschuss und den Vertrauensdekanen wurden in der Sitzung des Personalausschuss am 17. September 2018 Möglichkeiten der Implementation von Regionalkonferenzen diskutiert. Um eine sinnvolle und effiziente Struktur, insbesondere geeignete Größen und Bezugsgebiete vor dem Hintergrund der neuen Sprengelstruktur ab 1. Januar 2019, zu entwickeln, soll die weitere Beratung in den kommenden Monaten zunächst in den Sprengeldekanekonferenzen erfolgen. Die Eignung der ursprünglich angedachten Bezugsgröße eines Landkreises ist durch die Fusion weiterer

Kirchenkreise zum Teil in Frage gestellt.
Es erfolgt eine Wiedervorlage im Personalausschuss.
(LKRin Dr. Wellert)

Ratsausschuss Personalentwicklungsplanung

5 *Beschluss 2.0.A.3.: Ab dem 1. Januar 2017 soll die Personalentwicklungsplanung für Pfarrerinnen und Pfarrer und für die weiteren Mitarbeitenden in der Landeskirche in einem Ratsausschuss beraten werden. Ziel soll sein, die Anforderungsprofile der kirchlichen Berufe auf der Grundlage der Aufgabenkritik weiter zu entwickeln. Der Aufgabenstellung ist bei der Neuberufung der Ausschüsse durch die 13. Landessynode Rechnung zu tragen.*

10 Dieser Auftrag findet Niederschlag in den laufenden Beratungen des Personalausschusses. Aktuell konkretisiert sich diese Aufgabe erstmalig in dem Modellprojekt „Multiprofessionelle Zusammenarbeit in Kooperationsräumen“.
(Vizepräsident Dr. Knöppel)

Gemeinsame Personalberichterstattung

15 *Beschluss 2.0.A.4.: In Folge ist ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt „Personalberichterstattung“ ab der Frühjahrstagung der Landessynode in 2019 einzuführen, der sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer als auch Mitarbeitende umfasst.*

20 Zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 2019 wird durch den Prälaten und den Vizepräsidenten erstmals ein gemeinsamer Personalbericht vorgelegt.
(Vizepräsident Dr. Knöppel)

Personalfonds und Sicherungsordnung

25 *Beschluss 2.0.B.: Durch die generellen Kürzungsvorgaben von 25 % bis 2026 sind nach ersten überschlägigen Schätzungen insgesamt rund 250 Vollzeitäquivalente auf den verschiedenen Ebenen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck abzubauen. Für die erforderlichen Personalanpassungsmaßnahmen wird ein transparentes, zeitlich gestuftes Verfahren vereinbart. Die Landeskirche richtet zur Finanzierung von dazu notwendigen Personalanpassungsmaßnahmen einen Fonds ein.*

30 Nachdem im Haushalt 2018/2019 für den Personalfonds für jedes Haushaltsjahr eine Summe von 250.000,-€ eingestellt wurde, hat das Landeskirchenamt zum 1. März 2018 eine Richtlinie zur Gewährung von Mitteln für Personalanpassungsmaßnahmen (vom 6. Februar 2018, KAbI. 35) beschlossen. Die Bewilligungskommission aus Vertretern des Landeskirchenamtes, der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie einem Mitglied des Finanzausschusses hat sich unter dem Vorsitz von Dekanin Hegmann konstituiert und über erste Anträge entschieden. Dem Personalausschuss wird zu seiner Sitzung am 25. Januar 35 2019 ein erster Bericht vorgelegt werden.

40 Entsprechend dem Beschluss der Landessynode in Korridor 5, 2.0. B ist für die zum Stellenabbau erforderlichen Personalanpassungsmaßnahmen ein „transparentes, zeitlich gestuftes Verfahren“ zu vereinbaren. Hierzu hatte der Perspektivausschuss Mitarbeitende bereits einen ersten Vorschlag vorgelegt, der als Anlage (3) dem Beschlusspaket beilag. Die Arbeitsrechtliche Kommission verhandelt derzeit unter dem Arbeitstitel „Sicherungsordnung“ über eine entsprechende Arbeitsrechtliche Regelung.
In der Sitzung des Personalausschusses am 17. September 2018 informierten die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende der ARK über die bisherigen

Verhandlungen und die bereits geklärten Fragen. Mit einem Beschluss ist spätestens Anfang 2019 zu rechnen.

(LKRin Dr. Wellert)

Strukturveränderungen

- 5 *Beschluss 3.0.1.: Der Landessynode, dem Rat der Landeskirche und dem Landeskirchenamt sind nur solche Strukturveränderungen von Kirchenkreisen, regionalen diakonischen Werken und Kirchenkreisämtern zur Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen, die a) den Kriterien des Ratsbeschlusses vom 13. März 2009 entsprechen, b) mindestens das gesamte zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehörige Gebiet eines Landkreises oder*
- 10 *einer kreisfreien Stadt berücksichtigen und c) Vorschläge zu allen drei Aspekten (Kirchenkreise, Kirchenkreisämter und regionale diakonische Werke) enthalten.*
- Beschluss 3.0.2.: Bis Ende 2015 nicht beschlossene Veränderungen in der Grundlinie des Ratsbeschlusses legt der Rat der Landeskirche bereits in der Frühjahrstagung 2017 der Landessynode zur Entscheidung vor. Dazu wird das Landeskirchenamt beauftragt, kurzfristig*
- 15 *entsprechende Vorschläge dem Rat der Landeskirche vorzulegen.*
- Beschluss der Landessynode vom 26.04.2017 zum Abschlussbericht zu*
- Strukturveränderungen in der Landeskirche*

20 In diesen Beschlüssen hat die Landessynode unter Bezugnahme auf den Beschluss des Rates der Landeskirche vom 13. März 2009 bestätigt, dass die bis zum Frühjahr 2017 stattgefundenen Strukturveränderungen in den fusionierten Kirchenkreisen Kassel, Kaufungen, Kirchhain, Marburg, Eder, Hanau und Twiste-Eisenberg den Reformbeschlüssen entsprechen. Für die Regionen Hofgeismar-Wolfhagen, Hersfeld-Rotenburg, Eschwege-

25 Witzenhausen nimmt die Landessynode die Beschlüsse der jeweiligen Kreissynoden zur Vereinigung der Kirchenkreise im Jahre 2020 mit Dank zur Kenntnis und stellt fest, dass in den Regionen Gelnhausen-Schlüchtern und Schwalm-Eder bis zum Jahr 2020 eine Fusion erfolgen soll. Außerdem hat die Landessynode das Landeskirchenamt gebeten, bis zur Herbsttagung 2017 Grenzbereinigungen bei den Kirchengemeinden durchzuführen, bei denen die kirchenkreismäßige und landkreismäßige Zuordnung nicht übereinstimmt.

30 Das von der Landessynode beschlossene Grenzbereinigungsverfahren zur Anpassung der Kirchenkreisgrenzen an die Landkreisgrenzen ist durchgeführt und mit dem Kirchengesetz über die Umgliederung der Kirchengemeinden Dörnhagen, Fuldabrück, Heinebach, Kalbach und Wehrda-Rhina in andere Kirchenkreise vom 29. November 2017 abgeschlossen worden. In den fünf genannten Regionen, in denen im Freiwilligkeitsprozess bis zum Jahr 2015 noch keine Vereinigungen stattgefunden haben, erwartet die Landessynode bis zur

35 Frühjahrstagung 2019 die Vorlage entsprechender Kirchengesetze über die Kirchenkreisvereinigungen. In diesen Regionen sind derzeit Kirchenkreisvorstände und beauftragte Gremien damit beschäftigt, die Rahmenbedingungen für die Kirchenkreisvereinigungen u.a. durch Erprobungssatzungen zu entwerfen. Parallel werden im Landeskirchenamt und im Rat der Landeskirche die entsprechenden Kirchengesetze über

40 die Vereinigung der genannten Kirchenkreise zur Beschlussfassung in der Frühjahrstagung 2019 der Landessynode vorbereitet.

(OLKR Dr. Obrock)

Propststellen/Sprengelkassen

Beschluss 5.0.2.: Die Zahl der Propststellen ist zu reduzieren.

in Verbindung mit

Korridor 3 Sonderhaushalt, Beschluss 20.0: Die Kosten für die Sprengelkassen sind im Rahmen einer Neuordnung der Sprengelzebene zu reduzieren.

5

Der Rat der Landeskirche hat auftragsgemäß einen entsprechenden Gesetzentwurf (Kirchengesetz über die Neuordnung der Sprengel in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) vorgelegt, der nach Beratungen auf den beiden vergangenen Synodaltagungen von der Frühjahrssynode verabschiedet wurde. Dadurch werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die bisherigen vier Sprengel um einen reduziert und das Gebiet der Landeskirche künftig in die drei Sprengel Hanau-Hersfeld, Kassel und Marburg eingeteilt. Mit dieser Sprengelneuorganisation wurden auch die Kosten für die Sprengelkassen reduziert.

10

(OLKR Dr. Obrock)

15

Gebäudemanagement

Beschluss 6.0: Straffung des Gebäudemanagements

Derzeit tagt eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Kirchenkreisamtsleitungen und der Dekaneschaft sowie des Baudezernates, die die einzelnen Aspekte des Beschlusspapiers B6 mit ihren Auswirkungen in verwaltungstechnischer, baulicher und finanzieller Hinsicht beleuchtet und einen Ergebnisvorschlag präsentieren soll.

20

(LKR Koch)

Informations- und Kommunikationstechnik

Beschluss 8.0.1: Vor einer abschließenden Entscheidung über eine (teilweise) Auslagerung der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik zur ECKD ist ein IT-Gesamtkonzept für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zu erstellen. Dies wird unverzüglich durch den Rat der Landeskirche beim Landeskirchenamt in Auftrag gegeben. Dabei sind die unterschiedlichen landeskirchlichen Ebenen angemessen zu beteiligen.

25

Beschluss 8.0.2: Aufgrund der Komplexität der IT-Anforderungen wird eine externe fachliche Begleitung veranlasst.

30

Die Vorarbeiten der Projektlenkungsgruppe zur Erstellung eines Entwurfes für eine IT-Konzeption wurden am 05.11.2018 mit der Verabschiedung eines entsprechenden Entwurfs abgeschlossen. Dieser wird jetzt den maßgeblichen Gremien vorgelegt. Nach diesen Gremienbefassungen wird der Auftrag zur Überprüfung eines Outsourcings von IT-Diensten abgearbeitet und anschließend ebenfalls den Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Nach Möglichkeit soll dies rechtzeitig vor Beginn der Beratungen über den Doppelhaushalt 2020 /

35

(Vizepräsident Dr. Knöppel)